

Mandantenrundschreiben

Umsatzsteuer : Worauf Sie ab 01.07.2004 achten sollten!



Dipl.-Kfm. Axel Schmitt
Steuerberater / vereidigter Buchprüfer



Martina Wetzler
Steuerberaterin

Umsatzsteuer
Worauf Sie ab 01.07.2004 achten sollten!
Impressum

2
2
6

Umsatzsteuer

Worauf Sie ab 01.07.2004 achten sollten!

Rechnungsangaben

Mit dem Auslaufen der Übergangsfrist zum 30.6.2004 müssen Rechnungen (Aus- und Eingangsrechnungen) alle Vorschriften die verschärften gesetzlichen Regelungen zum 1.1.2004 erfüllen. Akzeptieren Sie keine unvollständigen Rechnungen mehr, Sie gefährden sonst den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen:

Gegenstand der Rechnung	Rechnungsinhalt bis 31.12.2003	akzeptierter Rechnungsinhalt bis 30.6.2004 für Vorsteuerabzug	Notwendiger Rechnungsinhalt ab 1.1. bzw. 1.7. 2004
Adressierung	Name und Anschrift von leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger	Adressierung muss nicht „vollständig“ sein, es muss aber eine eindeutige Identifizierung der Beteiligten möglich sein	vollständiger Name und vollständige Anschrift von leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger
Steuernummer	Steuernummer des leistenden Unternehmers	Keine Übergangsregelung, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers anzugeben	Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
Datum	keine Pflichtangabe	Ausstellungsdatum der Rechnung ist nicht erforderlich	Ausstellungsdatum der Rechnung
einmalige Nummerierung	keine Pflichtangabe	Rechnungsnummer ist nicht zwingend erforderlich	Rechnung muss eine einmalige Rechnungsnummer haben
Leistungsbezeichnung	die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung	keine Übergangsregelung, da keine inhaltliche Veränderung der Anforderung	die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der Ware bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung

Zeitpunkt der Leistung	Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung ist anzugeben, gilt sinngemäß auch für Anzahlungen	keine Übergangsregelung, da keine inhaltliche Veränderung der Anforderung	Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung ist anzugeben, bei Anzahlungen ist Vereinnahmung des Entgelts anzugeben, soweit dieses feststeht
Angabe des Entgelts	das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung ist anzugeben	Angabe des Entgelts für die Lieferung oder sonstige Leistung ist ausreichend	nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder die sonstige Leistung ist anzugeben. Darüber hinaus auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
Steuersatz und Steuerbetrag	der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag ist gesondert anzugeben	auf die Angabe des Steuersatzes kann verzichtet werden	Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag ist anzugeben
Hinweis auf Steuerbefreiung	soweit Leistung steuerfrei ist, ist auf die Steuerbefreiung hinzuweisen	keine Übergangsregelung, da keine inhaltliche Änderung, bei steuerfreier Leistung ist Vorsteuerabzug sowieso nicht möglich	soweit Leistung steuerfrei ist, ist auf die Steuerbefreiung hinzuweisen

Steuerschuldnerverfahren

Am 31.3.2004 wurde die Genehmigung des Rates der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Damit trat die im Haushaltsbegleitgesetz 2004 unter Genehmigungsvorbehalt verabschiedete Ausweitung der Übertragung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 UStG zum 1.4.2004 in Kraft. Sie betrifft vor allem Bauleistungen an einen anderen Unternehmer, der ebenfalls Bauleistungen tätigt. Wegen des kurzfristigen Inkrafttretens der Regelung wurde eine Übergangsregelung geschaffen, nach der sich die beiden Vertragsparteien noch bis zum 30.6.2004 darauf einigen konnten, die Steuerschuld noch beim leistenden Unternehmer nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG zu belassen. Ab dem **1.7.2004** sind alle Neuregelungen zu beachten.

Privatnutzung von Unternehmensgebäuden

Die Finanzverwaltung hat zu den Rechtsfolgen des vieldiskutierten „Seeling“- Urteils des EuGH zur Privatnutzung von Unternehmensgebäuden Stellung genommen. Erwartungsgemäß geschah dies eher restriktiv. Die vorsteuerabzugsberechtigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes sind danach abweichend von der ertragsteuerlichen Grundsätzen in vollem Umfang auf den 10jährigen Vorsteuerberichtigungszeitraum zu verteilen (s.u.). Die Finanzverwaltung versagt die Anwendung des § 4 Nr. 9a UStG (Steuerfreiheit für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen) im Falle der **Entnahme** des Gebäudeteils aus dem Unternehmensvermögen. Unternehmer, die nur **steuerfreie Tätigkeiten** ohne Vorsteuerabzugsrecht ausüben, können nach Auffassung des BMF auch für den Privatanteil keinen Vorsteuerabzug erhalten. Diese Regelungen sind auf alle Gebäude anzuwenden, die ein Unternehmer nach dem **30.6.2004** anschafft oder herstellt. Unternehmer können unter Berufung auf die Rechtsprechung von EuGH und BFH den Vorsteuerabzug auch schon für vor diesen Zeitpunkt erstellte/angeschaffte Gebäude geltend machen. Sie müssen dann aber auch die weiteren Rechtsfolgen aus diesem Schreiben – insbesondere auch in Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die nichtunternehmerische Verwendung - gegen sich gelten lassen.

Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen sonstigen Leistungen

Führt ein Unternehmer für unternehmensfremde Zwecke oder für den Bedarf seines Personals eine unentgeltliche sonstige Leistung aus, so wird diese nach § 3 Abs. 9a UStG einer entgeltliche Leistung gleichgestellt. Die Bemessungsgrundlage dieser Leistung bestimmt sich dabei nach den Kosten, die bei der Ausführung dieses Umsatzes entstanden sind. Bisher wurden diese Kosten ertragsteuerlich interpretiert, so dass insbesondere bei der Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (z.B. des auch privat genutzten Unternehmensgebäudes oder PKW) auf die ertragsteuerlichen Abschreibungsbeträge zurückgegriffen wurde. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Seeling“-Urteils des EuGH interpretiert die Finanzverwaltung die Kosten jetzt **unabhängig von ertragsteuerlichen Wertansätzen** und verteilt die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf den **maßgeblichen Vorsteuerberichtigungszeitraum**. Die Regelungen sind grundsätzlich ab dem **1.7.2004** anzuwenden. Dies gilt auch für die Wirtschaftsgüter, die vor diesem Zeitpunkt angeschafft wurden. Dies bedeutet, dass auch bei diesen Gegenständen die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf den maßgeblichen Berichtigungszeitraum nach § 15a UStG zu verteilen sind (bei Grundstücken und Gebäuden 10 Jahre, bei anderen Gegenständen 5 Jahre). Allerdings ist nicht das noch nicht verbrauchte Abschreibungsvolumen auf den restlichen Berichtigungszeitraum zu verteilen, sondern ab dem 1.7.2004 von jeweils 1/5 bzw. 1/10 der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Ermittlung der Kosten auszugehen.

Zuordnung zum Unternehmensvermögen

Die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen ergibt sich grundsätzlich aus der Vornahme des Vorsteuerabzugs oder – im Fall, dass ein Gegenstand dem Unternehmensvermögen nicht zugeordnet werden soll – durch das Unterlassen des Vorsteuerabzugs. In bestimmten Fällen (z.B. bei der unternehmerischen Nutzung eines Gegenstands, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 UStG ausschließt, z.B. für steuerfreie Umsätze) ist eine Ableitung der Zuordnungsentscheidung aus diesem Beweisanzeichen heraus nicht möglich. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung „Seeling“ zur nichtunternehmerischen Nutzung einer dem Unternehmensvermögen zugeordneten Wohnung hat die Finanzverwaltung neue Regelungen über den Nachweis der Zuordnung von Gegenständen zum

Unternehmensvermögen aufgestellt. Dabei vollzieht die Verwaltung insbesondere bei der Zuordnung von Grundstücken eine **Kehrtwendung**: Während bisher im Zweifelsfall von einer Zuordnung des Gegenstands zum Unternehmensvermögen auszugehen war, so ist jetzt im **Zweifelsfall von einer Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich** auszugehen. Die Neuregelungen sind auf alle Gegenstände anzuwenden, die nach **ab dem 1.7.2004** angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden. In den meisten Fällen werden sich in der Praxis für Unternehmer keine Auswirkungen aus dieser Änderung der Rechtsauffassung ergeben, da aus der Anschaffung oder Herstellung der überwiegenden Anzahl von Gegenständen ein Vorsteuerabzug möglich ist und der Unternehmer durch den Vorsteuerabzug (oder in seltenen Fällen auch durch Nichtabzug der Vorsteuer) ein deutliches Beweisanzeichen für die Zuordnung des Gegenstands geben kann. Wichtig ist die Neuregelung in den Fällen, in denen sich wegen eines Ausschlussgrundes nach § 15 Abs. 2 UStG (insb. umsatzsteuerfreie Leistungen) kein Vorsteuerabzug ergeben kann.

Schmitt & Partner

Steuerberatungsgesellschaft
<http://www.schmitt-und-partner.de>

Mittelstraße 28
34466 Wolfhagen
Fon: (0 56 92) 98 86 – 0
Fax: (0 56 92) 98 86 – 11

Marktplatz 4
34289 Zierenberg
Fon: (0 56 06) 34 12

Kontakt:

Steuerberater Axel Schmitt	Stb.schmitt@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 – 0
Steuerberaterin Martina Wetzler	m.wetzler@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 – 0
Frau Schwarz	a.schwarz@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 – 22
Frau Heinemann	u.heinemann@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 – 18
Frau Matthaei	s.matthaei@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 – 24
Herr Döhne	g.doehne@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 – 10
Frau A. Schmitt	a.schmitt@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 – 12
Frau Hofmann	t.hofmann@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 – 14
Frau Riedl	m.riedl@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 - 26
Frau Werner	h.werner@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 – 28
Frau Löwer	c.loewer@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 - 22
Frau Alheid	v.alheid@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 – 16
Frau Dobry	e.dobry@schmitt-und-partner.de fon: (0 56 92) 98 86 - 16

Eine Haftung für den Inhalt dieses Mandantenbriefs kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.